

# Antrag auf Benutzung von Sonderbeständen

gemäß Benutzungssatzung des Stadtarchivs und der Wissenschaftlichen Bibliothek Trier



## Kontaktdaten

\* Diese Felder sind Pflichtfelder

Name, Vorname\* \_\_\_\_\_

Geburtsdatum\* \_\_\_\_\_

Adresse\* \_\_\_\_\_

E-Mail\* \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Ausgewiesen durch\* \_\_\_\_\_ mit Nr.\* \_\_\_\_\_

**Für Schülerinnen & Schüler / Studierende:** Name der Auftraggeberin/des Auftraggebers und Anschrift bzw. Name der Betreuerin/des Betreuers und der Schule/Hochschule

## Benutzungsvorhaben (z.B. Thema / Art der Arbeit):

### Ich beantrage Einsichtnahme in:

Archivgut       Handschriften       Inkunabeln       Sonstiges

### Nutzungszweck:

wissenschaftlich       heimatkundlich       amtlich       gewerblich  
 persönlich       publizistisch/Presse       unterrichtlich       Sonstiges

**Veröffentlichung oder Vervielfältigung geplant:**  ja       nein

- \* Ich habe die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese den Widerruf der Benutzungsgenehmigung zur Folge haben kann.
- \* Mir ist bekannt, dass bei der Auswertung von mir benutzter Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter berührt werden können. Ich werde diese Rechte beachten und erkenne an, dass ich gegebenenfalls Verletzungen solcher Rechte gegenüber der/dem Berechtigten selbst zu vertreten habe.
- \* Mir ist bekannt, dass die Wissenschaftliche Bibliothek Trier/das Stadtarchiv gegebenenfalls Anspruch auf ein unentgeltlich und unaufgefordert zu überlassendes Pflichtexemplar (LBibG §3) oder Belegexemplar (LBib §5) hat. <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BiblGRPrahen>
- Mit der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an andere Benutzerinnen/Benutzer mit ähnlichen Forschungsvorhaben bin ich  einverstanden       nicht einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der antragstellenden Person

Von Wissenschaftlicher Bibliothek Trier/Stadtarchiv auszufüllen:

### Genehmigt

mit der Auflage die Benutzungsordnung einzuhalten

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

### Gebührenpflichtig

ja       nein



## **Richtlinien zur Benutzung von Sonderbeständen (Archivgut, Handschriften, Inkunabeln, Autographen, sonstige Rara)**

1. Für die Benutzung von Sonderbeständen ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er ist möglichst früh, mindestens jedoch drei Tage vor der geplanten Benutzung im Stadtarchiv bzw. in der Wissenschaftlichen Bibliothek der Stadt Trier zu stellen.

Der Benutzungsantrag auf die Originale kann aus konservatorischen Gründen abgelehnt werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für die einzelnen Bestandsgruppen aufgrund konservatorischer Auflagen unterschiedlichste Formen des Zugangs gelten.

2. Die Benutzung von Sonderbeständen ist nur während der regulären Öffnungszeiten des Hauses möglich. Auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung werden Gebühren für einen Leseausweis bzw. Tagesausweis erhoben. Die Rückgabe der zur Benutzung entliehenen Bestände hat spätestens eine halbe Stunde vor Schließung der Bibliothek zu erfolgen.

3. Die Benutzung der Sonderbestände erfolgt unter Aufsicht des Bibliothekspersonals im Katalogsaal der Wissenschaftlichen Bibliothek der Stadt Trier. Eine Benutzung außerhalb des Katalogsaales und außerhalb des Hauses ist nicht gestattet.

4. Die in den Katalogsaal entliehenen Objekte sind bei evtl. entstehenden Arbeitspausen zurückzugeben. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt liegen gelassen werden. Im Missbrauchsfall haftet die Benutzerin/der Benutzer.

5. Kugelschreiber, Filzstifte oder Füllfederhalter dürfen während der Arbeit mit Sonderbeständen nicht benutzt werden. Zur Anfertigung von Notizen ist ein Bleistift zu verwenden.

6. Je nach konservatorischem Zustand sind Buchstützen und Bleibänder heranzuziehen, um eine schonendere Benutzung der Dokumente zu ermöglichen.

7. Das Aufbiegen enger Bindungen und jede andere mechanische Belastung der Objekte, das Aufstützen auf dem Dokument, das Blättern mit angefeuchteten Fingern und die Beleuchtung mit starken, vor allem Wärme erzeugenden Lichtquellen ist untersagt. Auf Wunsch kann eine Lupe zur Verfügung gestellt werden.

8. Fotografieren und Scannen von in der Benutzung befindlichen Objekten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

Die Richtlinien zur Benutzung von Sonderbeständen habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zu deren Einhaltung.

---

Datum, Unterschrift